107. 1. Kann die Pfändung des ungeteilten Anteiles einer dem Schuldner zugefallenen Erbschaft im Gebiete des französischen Rechtes als Pfändung der einzelnen Nachlaßgegenstände gelten? Bedarf es insbesondere zur Pfändung einer Nachlaßforderung noch der Zustellung an den Drittschuldner?

C.B.D. &§. 729. 754. 730.

- 2. Kann bas mit ber Klage auf Gultigerklärung ber Pfanbung befaßte Gericht auch die Aberweisung ber gepfandeten Forderung verfügen?
- II. Civilsen at. Urt. v. 2. Januar 1883 i. S.. Chefrau W. (Kl.) w. L. (Berl.) Rep. II. 424/82.
 - I. Landgericht Aachen.
 - II. Oberlandesgericht Köln.

Beide Parteien find Cläubiger des R., welcher seinen am 16. Januar 1880 verstorbenen Bruder zu $^1/_{\rm s}$ beerbte und welchem durch Teilung vom 5. August 1880 zur Befriedigung wegen seines Erbteiles eine bei der Diskontogesellschaft zu A. hinterlegte Summe von 5240 $^{\prime\prime}$ überwiesen wurde.

Sie hatten beide Pfändungen, sowohl des ungeteilten Erbteiles als der Forderung an die Diskontogesellschaft erwirkt, und zwar hatte Chefrau M. den auf den Erbtheil, L. aber den auf die Forderung bezüglichen Pfändungsbeschluß früher zustellen lassen. Erstere klagte auf Gültigerklärung ihrer Erbteilspfändung, letzterer verlangte widersklagend ihm die hinterlegte Summe zu überweisen. In zwei Instanzen wurde die Klage abgewiesen und dem Antrage der Widerklage gemäß erkannt. Die Revision der Klägerin wurde in der Hauptsache zurücksgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Ob nach den Grundsätzen des rheinisch=französischen Rechtes über den Erbschaftserwerb der gesetzlichen Erben (Code civil Art. 724) der Erb=

anspruch eines Erben in Bezug auf die noch ungeteilte Erbmasse an sich ein nach §. 754 C.P.D. pfändbares Vermögensrecht sei, mag dahingestellt bleiben. Sebenfalls aber kann die Pfändung eines solchen Anteilsrechtes im ganzen nicht als Pfändung der einzelnen zur Erbmasse gehörenden Vermögensobjekte gelten, vielmehr muß eine solche je nach der Art der einzelnen Gegenstände in den dafür gesetzlich bestimmten besonderen Formen ersolgen, also bei zum Nachlasse gehörenden Forderungen gemäß §. 730 C.P.D. durch Zustellung an den Drittschuldner.

Da nun der Beklagte diese allein maßgebende Zustellung schon am 19. August 1880, die Klägerin dagegen erst am 11. Februar 1881 bewirft hat, so geht nach §. 709 C.P.D. das Pfandrecht des ersteren dem der letzteren vor, und ist die Klage jedenfalls unbegründet, wobei unerörtert bleiben kann, ob, wie das Berusungsgericht meint, wegen der Vorschrift des Art. 883 (vgl. mit Art. 2205) Code civil ein Zugriff auf alle einzelnen Vermögensobjekte überhaupt erst nach beendigter Teilung statthaft war, oder ob, wie das Erstinstanzgericht annahm, bezüglich der Forderungen des Nachlasses im Hindlicke auf Art. 1220 Code civil auch schon vorher eine Pfändung, vorbehaltlich der sich aus Art. 883 ergebenden Bedingung, wirksam geschehen konnte.

Hiernach war die Revision in der Hauptsache zurückzuweisen.

Übrigens bedurfte das von der zweiten Instanz bestätigte Urteil erster Instanz einer Berichtigung, welche zwar von den Parteien nicht angeregt, jedoch im Hindlicke auf den das ganze Urteil ergreisenden Revisionsantrag statthaft und bei dem Vorhandensein eines unheilbaren prozessualen Verstößes gedoten war. Unstatthaft war es nämlich, wenn in dem vorliegenden, lediglich die Feststellung des Ranges zwischen zwei Pfändungsgläubigern betreffenden Nechtsstreite zugleich die Überweisung der gepfändeten Forderung an den einen Gläubiger ausgesprochen und dem Drittschuldner eine Zahlungsanweisung erteilt wurde. Diese Überweisung kann vielmehr nach den §§. 707. 729. 736 C.P.D. nur in dem gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungsversahren durch das zuständige Vollstreckungsgericht erfolgen."